

Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags „Freie Fahrt fürs Freizeithaus“

<i>Federführende Dienststelle:</i> FG 10 - Organisation und Personal - <i>Verfasser/in:</i> Torben Höhrmann	<i>Datum</i> 21.11.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 25.11.2025	Ö / N N
--	---	------------

Beschlussvorschlag

Der mit Schreiben vom 04.09.2025 angezeigte Einwohnerantrag „Freie Fahrt fürs Freizeithaus“ mit dem Ziel, das Freizeithaus als Jugendzentrum zu erhalten sowie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Auftritte von Nachwuchsmusikern auch nach 22 Uhr sicherzustellen, ist in Bezug auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 31 Absätze 1 bis 3 NKomVG zulässig.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.09.2025 (eingegangen am 05.09.2025) hat der Stadtjugendring Buxtehude e.V., vertreten durch drei Vorstandsmitglieder, gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 NKomVG einen Einwohnerantrag angezeigt, welcher auf die Erhaltung des Freizeithauses als Jugendzentrum sowie auf das unverzügliche Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen abzielt, um Auftritte von Nachwuchsmusikern auch nach 22 Uhr sicherzustellen (s. Anlage 1).

Am 10.11.2025 ist im Rahmen eines Termins zwischen der Verwaltung und dem Stadtjugendring Buxtehude e.V. als Initiator des Einwohnerantrags die Übergabe der Unterschriftenliste erfolgt. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet nach § 31 Absatz 5 Satz 1 NKomVG der Verwaltungsausschuss. Grundlage der Zulässigkeitsentscheidung bilden sämtliche in den Absätzen 1 bis 3 aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des eingereichten Einwohnerantrags ist Folgendes anzumerken:

Gegenstand des Einwohnerantrags

Gegenstand eines Einwohnerantrags können gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 NKomVG ausschließlich **Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises** sein, für die der Rat nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 NKomVG zuständig ist oder für die er sich die Beschlussfassung nach § 58 Absatz 3 Sätze 1 und 2 NKomVG vorbehalten kann. Darüber hinaus ist der Gegenstand eines Einwohnerantrags nach § 31 Absatz 1 Satz 3 NKomVG nur zulässig, wenn zu diesem nicht innerhalb der letzten 12 Monate ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist.

Im konkreten Fall handelt es sich eindeutig um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, da das Freizeithaus bereits über mehrere Jahrzehnte in Buxtehude verwurzelt ist und insofern einen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft hat. Die Angliederung des Freizeithauses an die Hansestadt Buxtehude erfolgte mit Ratsbeschluss vom 11.05.2004 mittels Satzung. Für Satzungsbeschlüsse ist der Rat gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG ausschließlich zuständig. Einen ähnlich lautenden Einwohnerantrag hat es im vergangenen Jahr hierzu nicht gegeben.

Insofern sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 31 Absatz 1 NKomVG erfüllt.

Anzeigepflicht

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 NKomVG muss der Einwohnerantrag **in schriftlicher Form angezeigt** werden. Eine elektronische Anzeige ist unzulässig.

Vorliegend ist der Einwohnerantrag am 28.08.2025 zunächst elektronisch angezeigt worden. Auf Hinweis der Verwaltung ist die schriftliche Anzeige mit Schreiben vom 04.09.2025 nachgeholt worden, sodass diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt ist.

Inhalt des Einwohnerantrags

Entsprechend der Regelung in § 31 Absatz 2 Satz 2 NKomVG muss der Antrag ein **bestimmtes Begehr mit Begründung** enthalten. Nach Satz 3 ist außerdem erforderlich, dass **bis zu drei vertretungsberechtigte Personen** im Einwohnerantrag benannt werden, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. Die Sätze 4 bis 7 verpflichten die antragstellenden Personen zur **Aufnahme einer Kostenschätzung**.

Der Einwohnerantrag ist der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden (s. Anlage 2) und enthält die Fragestellung „Bist du dafür, dass die Hansestadt Buxtehude das Freizeithaus als Jugendzentrum erhält und erforderliche Maßnahmen unverzüglich ergreift, um Auftritte von Nachwuchsmusikern auch nach 22 Uhr sicherzustellen.“. Darüber hinaus enthält der Antrag einen 6-zeiligen Begründungstext. Im Gegensatz zum Bürgerbegehr nach § 32 NKomVG ist hier die Formulierung eines Beschlussvorschlags, der auf Ja oder Nein beantwortet werden kann, nicht erforderlich. Vielmehr muss für den Rat der Hansestadt Buxtehude aus dem Begehr und der Begründung erkennbar sein, über welche Angelegenheit eine Beratung stattfinden soll (Wefelmeier in Blum et al., § 31, Rn. 14). Die vorliegende Kombination aus Fragestellung und Begründung dient eindeutig als Beratungsgrundlage.

Als vertretungsberechtigte Personen werden im Einwohnerantrag, identisch zur schriftlichen Anzeige, drei Vorstandsmitglieder des Stadtjugendrings benannt. Die Maximalanzahl an Vertretungsberechtigten wird nicht überschritten.

Im Rahmen der Anzeige des Einwohnerantrags haben die Initiatoren darum gebeten, dass die Hansestadt Buxtehude eine Kostenschätzung für die Umsetzung des Antrags ermittelt. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage aus § 31 Absatz 2 Satz 4 NKomVG ist die Verwaltung dieser Aufforderung unverzüglich nachgekommen und hat eine Kostenschätzung mitgeteilt (800.000 € bis 1,5 Mio. €). Diese wurde im Einwohnerantrag berücksichtigt.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Inhalt des Einwohnerantrags sind insofern allesamt erfüllt.

Unterschriftenquorum

Das NKomVG legt in § 31 Absatz 2 Satz 8 fest, wie viele Unterschriften abhängig zur Einwohnerzahl der Kommune eingeholt werden müssen. Für die Hansestadt Buxtehude gilt nach Satz 8 Nr. 2 a), dass grundsätzlich eine Anzahl von **mindestens vier Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner** erforderlich ist. Als **ausreichend** werden **1.500 Unterschriften** angesehen. Zu beachten ist dabei, dass gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 NKomVG jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten muss.

Die Prüfung der einzelnen Unterschriftenlisten hat ergeben, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von 1.500 Unterschriften überschritten wurde. Es liegen 2.514 gültige und 372 ungültige Unterschriften vor. Sämtliche Unterschriftenlisten enthalten den vollen Wortlaut des Antrags, weshalb die Zulässigkeitsvoraussetzung gegeben ist.

Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle in § 31 Absätze 1 bis 3 NKomVG aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Verwaltung empfiehlt dem Verwaltungsausschuss daher, den o.g. Beschluss zu fassen.

Ein zulässiger Einwohnerantrag verpflichtet den Rat der Hansestadt Buxtehude dazu, über die

Angelegenheit zu beraten. Wann die Beratungspflicht als erfüllt gilt, stellt die Verwaltung im Nachgang zur Sitzung des Verwaltungsausschusses in einer gesonderten Vorlage für die Ratssitzung dar.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Bezug zu Buxtehude 2035

- A. Innovative und zukunftsähige Wirtschaft
- B. Lebens- und erlebenswerte Stadt
- C. Starke und solidarische Gesellschaft
- D. Gesundheit und Wohlergehen
- E. Klimaneutralität, Mobilität und Naturschutz
- F. Bildung, Erziehung und Betreuung
- Keinen

Anlage/n

1	Anlage_1_Anzeige_Einwohnerantrag (öffentlich)
2	Anlage_2_Einwohnerantrag_Freie_Fahrt_fürs_Freizeithaus (öffentlich)

Anlage 1

Achim Biesenbach

Von: Stadtjugendring Buxtehude e.V.
Gesendet: Donnerstag, 28. August 2025 10:40
An: stadtverwaltung@stadt.buxtehude.de; fg32@stadt.buxtehude.de
Cc: Achim Biesenbach; Lara-Saphira Cader-Gafoor; Lars Neuber
Betreff: Anzeige Einwohnerantrag Freizeithaus
Anlagen: Unterschriftenliste Einwohnerantrag Freizeithaus.docx



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir gemäß § 31 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) einen Einwohnerantrag an.

Fragestellung: „**Bist du dafür, dass die Hansestadt Buxtehude das Freizeithaus als Jugendzentrum erhält und erforderliche Maßnahmen unverzüglich ergreift, um Auftritte von Nachwuchsmusikern auch nach 22 Uhr sicherzustellen.**“

Begründung: Das Freizeithaus Buxtehude ist seit über 40 Jahren der zentrale Begegnungsort für junge Menschen, Jugendvereine und Jugendkultur in Buxtehude. Die jüngst verfügten Einschränkungen der Nutzungszeiten gefährden insbesondere die musikalische Nachwuchsförderung mit erfolgreichen Formaten wie „MySixStages“ und „BuxteRhymes“, Ausweichräumlichkeiten gibt es dafür nicht. Bereits beim Jahnstadion wurde durch Lärmbeschwerden einzelner Anwohnender ein wichtiger Raum für junge Menschen eingeschränkt, das darf so nicht weitergehen. Die Stadt muss sicherstellen, dass das Freizeithaus bestehen bleibt, dass Jugendliche willkommen sind und dass Nachwuchsmusiker ihren ersten Bühnenauftritt erleben können. Dafür sind Ermessensspielräume zu nutzen und innovative Lösungen zu finden – orientiert am Bedarf der jungen Generation und im Interesse der Zukunft unserer Stadt.

Wir bitten Sie, gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 NKomVG eine **Kostenschätzung** für die Umsetzung unseres Einwohnerantrags zu ermitteln und uns diese mitzuteilen - gerne per E-Mail und wenn möglich bis Mittwoch, 03. September. Die Kostenschätzung werden wir wie gesetzlich vorgeschrieben auf den Unterschriftenlisten aufführen. Der Entwurf der Unterschriftenliste ist beigelegt.

Vertretungsberechtigte Personen:

Achim Biesenbach,

Lara-Saphira Cader-Gafoor,

Lars Neuber,

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Biesenbach

Lara-Saphira Cader-Gafoor

Lars Neuber

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Achim Biesenbach". Below the signature, the date "4.9.2025" is written in a stylized, cursive font.



Stadtjugendring Buxtehude e.V.

Stadtjugendring Buxtehude e.V.

Einwohnerantrag „Freie Fahrt fürs Freizeithaus“

Unterschriftenliste gemäß § 31 NIKomVG

Fragestellung: „Bist du dafür, dass die Hansestadt Buxtehude das Freizeithaus als Jugendzentrum erhält und erforderliche Maßnahmen unverzüglich ergreift, um Auftritte von Nachwuchsmusikern auch nach 22 Uhr sicherzustellen.“

Begründung: Das Freizeithaus Buxtehude ist seit über 40 Jahren der zentrale Begegnungsort für junge Menschen, Jugendvereine und Jugendkultur in Buxtehude. Die jüngst verfügten Einschränkungen der Nutzungszeiten gefährden insbesondere die musikalische Nachwuchsförderung mit erfolgreichen Formaten wie „MySixStages“ und „BuxteRhymes“, Ausweichräumlichkeiten gibt es dafür nicht. Bereits beim Jahnstadion wurde durch Lärmbeschwerden einzelner Anwohnender ein wichtiger Raum für junge Menschen eingeschränkt, das darf so nicht weitergehen. Die Stadt muss sicherstellen, dass das Freizeithaus bestehen bleibt, dass Jugendliche willkommen sind und dass Nachwuchsmusiker ihren ersten Bühnenauftritt erleben können. Dafür sind Ermessenspielräume zu nutzen und innovative Lösungen zu finden – orientiert am Bedarf der jungen Generation und im Interesse der Zukunft unserer Stadt.

Kostenschätzung: EUR 0,8 bis 1,5 Mio.

Vorname	Name	Straße + Nr.	PLZ / Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Prüfvermerk (bitte freilassen)
			21614 Buxtehude			
			21614 Buxtehude			
			21614 Buxtehude			
			21614 Buxtehude			
			21614 Buxtehude			
			21614 Buxtehude			

Eintragungsberechtigt: alle Buxtehuder Einwohner ab 14 Jahren

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Einwohnerantrags verarbeitet und genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Rückgabe der Listen: Bitte in Papierform bis 15.10.25 zurücksenden an: **Stadtjugendring Buxtehude, Geschwister-Scholl-Platz 1, 21614 Buxtehude**

 Kontakt / Vertretungsberechtigte Personen: Achim Biesenbach, [REDACTED]; Lars Neuber, [REDACTED]; Lara-Saphira Cader-Gafoor, [REDACTED]

Weitere Informationen: www.freezeithaus.de / www.sir-buxtehude.de

Anlage 2